

Zahlencodes am Führerschein

Zahlencodes und Untercode mit Gültigkeit im ganzen EWR-Zahlencodes

Lenker (medizinische Gründe)

- 01. Korrektur des Sehvermögens und/oder Augenschutz
 - 01.01 Brillen
 - 01.02 Kontaktlinsen
 - 01.03 Schutzgläser
 - 01.04 Opakgläser
 - 01.05 Augenschutz
 - 01.06 Brillen oder Kontaktlinsen
- 02. Hörprothese/Kommunikationshilfe
 - 02.01 Hörprothese an einem Ohr
 - 02.02 Hörprothese an beiden Ohren
- 03. Prothese/Orthese der Gliedmaßen
 - 03.01 Prothese/Orthese der Arme
 - 03.02 Prothese/Orthese der Beine
- 05. Beschränkte Gültigkeit
 - 05.01 Beschränkung auf Fahrten bei Tag (zum Beispiel: eine Stunde nach Sonnenaufgang und eine Stunde vor Sonnenuntergang)
 - 05.02 Beschränkung auf Fahrten in einem Umkreis von XY km des Wohnsitzes oder innerorts___/ innerhalb der Region
 - 05.03 Fahren ohne Beifahrer/Mitfahrer
 - 05.04 Beschränkt auf höchstzulässige Geschwindigkeit von nicht mehr als XY km/h
 - 05.05 Fahren nur mit Beifahrer, der im Besitz eines Führerscheins sein muss
 - 05.06 Ohne Anhänger
 - 05.07 Fahren auf Autobahnen nicht erlaubt
 - 05.08 Kein Alkohol



Fahrzeuganpassungen

- 10. Angepasste Schaltung
 - 10.01 Handschaltung
 - 10.02 Automatikgetriebe
 - 10.03 Elektronisches Wechselgetriebe
 - 10.04 Anpassung des Schalthebels
 - 10.05 Zusätzliches Kraftübertragungsgetriebe nicht erlaubt

- 15. Angepasste Kupplung
 - 15.01 Angepasstes Kupplungspedal
 - 15.02 Handkupplung
 - 15.03 Automatische Kupplung
 - 15.04 Trennwand vor abgeteiltem/heruntergeklapptem Kupplungspedal

- 20. Angepasste Bremsmechanismen
 - 20.01 Angepasstes Bremspedal
 - 20.02 Verbreitertes Bremspedal
 - 20.03 Bremspedal geeignet für Gebrauch mit dem linken Fuß
 - 20.04 Bremspedal (Fußraste)
 - 20.05 Bremspedal (Kippedal)
 - 20.06 Angepasste Handbremse
 - 20.07 Betriebsbremse mit verstärkter Servobremse
 - 20.08 Verstärkte Hilfsbremse, in die Betriebsbremse integriert
 - 20.09 Angepasste Feststellbremse
 - 20.10 Feststellbremse mit elektrischer Bedienung
 - 20.11 (Angepasste) Feststellbremse mit Fußbedienung
 - 20.12 Trennwand vor abgenommenem/heruntergeklapptem Bremspedal
 - 20.13 Mit dem Knie betriebene Bremse
 - 20.14 Elektrisch betriebene Bremse

- 25. Angepasste Beschleunigungsmechanismen
 - 25.01 Angepasstes Gaspedal
 - 25.02 Gaspedal (Fußraste)



- 25.03 Gaspedal (Kippedal)
- 25.04 Handgas
- 25.05 Beschleunigung mit dem Knie
- 25.06 Servogas (elektronisches, pneumatisches etc.)
- 25.07 Gaspedal links vom Bremspedal
- 25.08 Gaspedal links
- 25.09 Trennwand vor abgenommenem/heruntergeklapptem Gaspedal

- 30. Angepasste kombinierte Gas- und Bremsmechanismen
 - 30.01 Parallelpedale
 - 30.02 Pedale auf der gleichen oder fast gleichen Ebene
 - 30.03 Handgas und Handbremse mit Gleitschiene
 - 30.04 Handgas und Handbremse mit Gleitschiene mit Orthese
 - 30.05 Abgenommenes/heruntergeklapptes Gas- und Bremspedal
 - 30.06 Bodenerhöhung
 - 30.07 Trennwand seitlich des Bremspedals
 - 30.08 Trennwand seitlich des Bremspedals mit Prothese
 - 30.09 Trennwand vor Gas- und Bremspedal
 - 30.10 Mit Fersen-/Beinstütze
 - 30.11 Elektrisch betriebene Beschleunigung und Bremse

- 35. Angepasste Bedieneinrichtungen (Schalter für Licht, Scheibenwischer/-waschanlage, akustisches Signal, Fahrtrichtungsanzeiger etc.)
 - 35.01 Bedienung der Schalteinrichtungen, ohne die Lenkung und die Bedienung nachteilig zu beeinflussen
 - 35.02 Bedienung der Schalteinrichtungen ohne das Lenkrad/Zubehör (Drehknopf, Drehgabel etc.) loszulassen
 - 35.03 Bedienung der Schalteinrichtungen mit der linken Hand, ohne das Lenkrad/Zubehör (Drehknopf, Drehgabel etc.) loszulassen



- 35.04 Bedienung der Schaltvorrichtungen mit der rechten Hand, ohne das Lenkrad/Zubehör (Drehknopf, Drehgabel etc.) loszulassen
- 35.05 Bedienung der Schaltvorrichtungen und Gas- und Bremsschaltung, ohne das Lenkrad/Zubehör (Drehknopf, Drehgabel etc.) loszulassen
- 40. Angepasste Lenkung
 - 40.01 Standardservolenkung
 - 40.02 Verstärkte Servolenkung
 - 40.03 Lenkung mit Hilfssystem erforderlich
 - 40.04 Verlängerte Lenksäule
 - 40.05 Angepasstes Lenkrad (mit verbreitertem und/oder verstärktem Teil, verkleinertem Lenkraddurchmesser etc.)
 - 40.06 Höhenverstellbares Lenkrad
 - 40.07 Senkrechtes Lenkrad
 - 40.08 Waagrechtes Lenkrad
 - 40.09 Fußlenkung
 - 40.10 Andersartig angepasste Lenkung (Steuerknüppel etc.)
 - 40.11 Drehknopf am Lenkrad
 - 40.12 Drehgabel am Lenkrad
 - 40.13 mit Orthese, Tenodese
- 42. Angepasste(r) Rückspiegel
 - 42.01 (linker oder) rechter Außenrückspiegel
 - 42.02 Außenrückspiegel auf dem Kotflügel
 - 42.03 Zusätzlicher Innenrückspiegel mit Sichterweiterung
 - 42.04 Innenrückspiegel mit Rundsicht
 - 42.05 Rückspiegel für toten Winkel
 - 42.06 Elektrisch bedienbare Außenrückspiegel
- 43. Angepasster Lenkersitz
 - 43.01 In der Höhe angepasster Lenkersitz in normalem Abstand zur Lenkung und zu den Pedalen
 - 43.02 Der Körperform angepasster Lenkersitz
 - 43.03 Lenkersitz mit Seitenstützen zur Verbesserung der Sitzstabilität



- 43.04 Lenkersitz mit Armlehne
- 43.05 Verlängerte Gleitschiene des Lenkersitzes
- 43.06 Angepasster Sicherheitsgurt
- 43.07 Hosenträgergurt

- 44. Anpassungen an Krafträdern
 - 44.01 Einzel gesteuerte Bremsen
 - 44.02 (angepasste) Handbremse (Vorder- und/oder Hinterrad)
 - 44.03 (angepasste) Fußbremse (Hinterrad)
 - 44.04 (angepasster) Beschleunigungsmechanismus
 - 44.05 (angepasste) Handschaltung und Handkupplung
 - 44.06 (angepasste) Rückspiegel
 - 44.07 (angepasste) Bedienungselemente
(Fahrtrichtungsanzeiger, Bremsleuchten, etc.)
 - 44.08 Sitzhöhe muss im Sitzen die Berührung des Bodens mit
beiden Füßen gleichzeitig ermöglichen

- 45. Kraftrad nur mit Seitenwagen

- 50. Beschränkung auf ein bestimmtes Fahrzeug (Angabe der
Fahrgestellnummer)

- 51. Beschränkung auf ein Fahrzeug (unter Angabe des
amtlichen Kennzeichens)

Verwaltungsangelegenheiten

- 70. Umtausch des Führerscheins Nummer XY ausgestellt
durch YZ (ECE-Symbol im Falle eines Drittlandes; z.B.
70.0123456789.NL)

- 71. Duplikat des Führerscheins Nummer XY (ECE-Symbol im
Falle eines Drittlandes; z.B. 71.987654321.HR)

- 72. Nur für Fahrzeuge der Klasse A mit einem Hubraum von
höchstens 125 ccm und einer Motorleistung von
höchstens 11 kW (A1)

- 73. Nur dreirädrige und vierrädrige Krafthfahrzeuge der
Klasse B (B1)



- 74. Nur Fahrzeuge der Klasse C mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 7500 kg (C1)
- 75. Nur für Fahrzeuge der Klasse D mit höchstens 16 Sitzplätzen, außer dem Fahrersitz (D1)
- 76. Nur für Fahrzeugkombinationen, die aus einem Zugfahrzeug der Unterklasse C1 und einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg bestehen, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 12000 kg und die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs nicht übersteigen (C1 + E)
- 77. Nur für Fahrzeugkombinationen, die aus einem Zugfahrzeug der Unterklasse D1 und einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg bestehen, sofern a) die zulässige Gesamtmasse der Kombination 12000 kg und die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs nicht übersteigen, b) der Anhänger nicht zur Personenbeförderung verwendet wird (D1 + E)
- 78. Nur Fahrzeuge mit Automatikgetriebe (Richtlinie 91/439/EWG, Anhang II, 8.1.1, Absatz 2)
- 79. Nur Fahrzeuge, die im Rahmen der Anwendung des Artikels 10 Absatz 1 der Richtlinie 91/439/EWG den in Klammern angegebenen Spezifikationen entsprechen.
 - 90.01 nach links
 - 90.02 nach rechts
 - 90.03 links
 - 90.04 rechts
 - 90.05 Hand
 - 90.06 Fuß
 - 90.07 verwendbar



Zahlencodes mit ausschließlicher Geltung für Österreich

104 Lenkberechtigung ist auf Grund ärztlicher Kontrolluntersuchungen zu verlängern

Für die Bedingung regelmäßiger ärztlicher Kontrolluntersuchungen ist der Zahlencode 104 sowie in Klammern die Anzahl der Monate, nach deren Ablauf die ärztliche Stellungnahme vorzulegen ist, eingetragen.

105 (ab TT.MM.JJJJ) Lenkberechtigung der Klasse C berechtigt zum Lenken von unbesetzten Fahrzeugen der Klasse D innerhalb Österreichs (die Eintragung des Klammerausdrucks erfolgt erst seit 17. März 2000)

110 Verlängerung der Probezeit

110.01 Erste Verlängerung der Probezeit bis (TT.MM.JJJJ)

110.02 Zweite Verlängerung der Probezeit bis (TT.MM.JJJJ)

110.03 Dritte Verlängerung der Probezeit bis (TT.MM.JJJJ)

111 Berechtigung zum Lenken von 125-cm³-Krafträdern mit dem Führerschein der Klasse B (Klasse A1)

112 Berufskraftfahrer gemäß § 15 Abs. 1 Z 2 Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr BO 1994; BGBl. Nr. 951/1993 idF BGBl. Nr. 1024/1994 (seit 17. März 2000)

113 Gewerbeprüfung Personenverkehr gemäß § 15 Abs. 1 Z 2 BO 1994 (seit 17. März 2000)

